Studien- & Prüfungsordnung

MCI Internationale Hochschule GmbH

(FN 153700 f des LG Innsbruck)

Aktualisierte Version Oktober 2026

Auf Basis der Beschlussfassung des MCI Kollegiums am 15. September 2026
Mit der Zustimmung des Erhalters am 25. September 2026

Auf Basis der Beschlussfassung des MCI Kollegiums am 03. März 2026
Mit der Zustimmung des Erhalters am 03. März 2026

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 1
1.1 Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen 1
1.2 Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse 1
1.3 Nachteilsausgleichende Prüfungsmethoden 1
1.4 Rechtsfolgen der Tätigkeit als Studierendenvertreter:in 2
1.5 Unerlaubte Bild- und Tonaufnahmen 2
2 PRÜFUNGSMODALITÄTEN 2
2.1 Lehrveranstaltungsübersicht 2
2.2 Prüfungsorganisation 3
2.3 Prüfungsvorbereitung 4
2.4 Prüfungsdurchführung 4
3 LEISTUNGSBEURTEILUNG 6
3.1 Beurteilung von Prüfungen 6
3.2 Beurteilungsunterlagen 7
3.3 Leistungsnachweise & Zeugnisse 7
3.4 Prozedere bei Verstoß gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis 8
3.5 Regelung für den Einsatz generativer KI-Systeme durch Studierende im Studium 8
4 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN 9
4.1 Negative Gesamtbeurteilung 9
4.2 Regelungen bei wiederholt negativer Beurteilung 10
5 STUDIENABSCHLUSS 10
5.1 Bachelor- & Masterarbeiten 10
5.2 Bachelor- & Masterprüfungen 11
6 UNTERBRECHUNG DES STUDIUMS UND WIEDERHOLUNG DES STUDIENJAHRS 12
6.1 Unterbrechung des Studiums 12
6.2 Wiederholung des Studienjahrs 13
7 RECHTSSCHUTZ 13
7.1 Beschwerde 13
7.2 Satzung des MCI Kollegiums 14

Die Studien- und Prüfungsordnung beruht auf den einschlägigen Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes (FHG) sowie den nachfolgend ergänzenden Bestimmungen des Kollegiums der MCI Internationale Hochschule GmbH.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 ANWESENHEIT BEI LEHRVERANSTALTUNGEN

Die Anwesenheitspflicht bei allen Lehrveranstaltungen am MCI ist ausnahmslos zu erfüllen. Das Unterschreiten dieser Anwesenheitspflicht durch unentschuldigtes Fernbleiben im Umfang von 25 Prozent und mehr führt zum Verlust eines Prüfungsantritts, ohne dass eine Möglichkeit zur Kompensation besteht. Bei Lehrveranstaltungen mit asynchronen Elementen ist die Studiengangsleitung verpflichtet, die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung nachweislich schriftlich zu informieren, welche Teile der Lehrveranstaltung als anwesenheitspflichtig anzusehen sind; die diesbezügliche Entscheidung obliegt allein der Studiengangsleitung. Mittels Kompensationsleistungen in angemessenem Umfang können entschuldigte nicht erbrachte Anwesenheiten über 25 Prozent ausgeglichen werden; die Festlegung, welche Kompensationsleistungen angemessen sind und in welchem Umfang diese zu erbringen sind, obliegt allein der Studiengangsleitung.

1.2 ANERKENNUNG NACHGEWIESENER KENNTNISSE

1.2.1 Nach § 12 Abs. 1-2 FHG gilt bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen oder der modulbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse ist mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder der zu erlassenden Module auf Antrag der:des Studierenden schriftlich festzustellen. Ist eine Gleichwertigkeit gegeben, so sind positiv absolvierte Lehrveranstaltungen anzuerkennen.

1.2.2 Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind ebenfalls in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Modulen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile. Diesbezüglich dürfen gleichwertige Kenntnisse, unabhängig davon, worauf diese beruhen, als Anerkennungsbasis herangezogen werden. Die Entscheidung über Anrechnungen obliegt der Studiengangsleitung oder den dafür sonst zuständigen akademischen Organen.

1.3 NACHTEILSAUSGLEICHENDE PRÜFUNGSMETHODEN

1.3.1 Gemäß § 13 Abs. 2 FHG haben Studierende das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Prüfungsmethode nicht sinnvoll möglich macht und sowohl der Inhalt wie auch die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Prüfungsmethode nicht beeinträchtigt werden.

1.3.2 Durch den Nachteilsausgleich im Wege einer abweichenden Prüfungsmethode dürfen die fachlichen Anforderungen an die Studierenden nicht verringert werden. Es handelt sich dabei nur um eine bedarfsgerechte Gestaltung der Bedingungen und des Umfelds des Prüfungsgeschehens, um Studierenden mit Behinderungen das Absolvieren von Prüfungsleistungen zu ermöglichen.

1.3.3 Die abweichende Prüfungsmethode muss im Vorfeld von der Studiengangsleitung in Abstimmung mit der:dem Inklusions- & Barrierefreiheitsbeauftragten unter Zugrundelegung einer aktuellen fachärztlichen Bestätigung festgelegt und schriftlich dokumentiert werden. Voraussetzung für einen Nachteilsausgleich ist, dass die Behinderung die Ablegung der Prüfung in der vorgesehenen Form unmöglich oder unzumutbar macht.

1.3.4 Ohne entsprechenden Nachweis der Behinderung (medizinische Begründung) besteht gemäß VwGH 17.8.2000, 2000/12/0011 kein Rechtsanspruch auf eine abweichende Prüfungsmethode.

1.3.5 Das in § 13 Abs. 2 FHG festgelegte Recht bezieht sich auf grundsätzlich jede Prüfungskategorie (siehe Punkt 2.1); nicht umfasst sind davon Bachelor- und Masterarbeiten.

1.4 RECHTSFOLGEN DER TÄTIGKEIT ALS STUDIERENDENVERTRETER:IN

1.4.1 Nach § 31 Abs. 5 HSG 2014 genießt die gesetzlich eingerichtete Studierendenvertretung folgende Sonderrechte bei Prüfungen: Anstelle von Einzelprüfungen sind kommissionelle Prüfungen erlaubt. Die freie Wahl der Prüfungskommission ab dem zweiten Prüfungsantritt ist zulässig. Beide Regelungen sind auch für die beiden darauffolgenden Semester nach der Beendigung der Funktion gültig.

1.4.2 Erlaubte Fehlzeiten je einzelner Lehrveranstaltung erhöhen sich entsprechend § 31 Abs. 6 HSG 2014 bei Organträgern der Studierendenvertretung hinsichtlich dieser auf 47,5 Prozent. Vorsitz und Stellvertretung in der MCI-Hochschulvertretung sind zur Gänze von der Anwesenheitspflicht befreit. Fehlende Anwesenheit wie auch nicht erfolgte lehrveranstaltungsimmanente Prüfungsleistungen sind über Kompensationsleistungen auszugleichen. Die Festlegung der Kompensationsleistung obliegt allein der Studiengangsleitung.

1.5 UNERLAUBTE BILD- UND TONAUFNAHMEN

1.5.1 Die Studierenden verpflichten sich zur Unterlassung von Bild- und Tonaufnahmen in Lehrveranstaltungen, Prüfungen und mit dem Studienbetrieb verbundenen Veranstaltungen. Eine Aufnahme und/oder Übertragung ist ohne ausdrückliche Genehmigung der betroffenen Personen (z. B. Lehrende, Vortragende, Mitstudierende, Mitarbeitende des MCI) verboten.

2 Prüfungsmodalitäten

2.1 LEHRVERANSTALTUNGSÜBERSICHT

2.1.1 Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung ist den Studierenden durch die Studiengangsleitung schriftlich eine Lehrveranstaltungsübersicht bereitzustellen. Die Lehrveranstaltungsübersicht hat zwingend folgenden Mindestinhalt:

- Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
- Vor- und Nachname(n) der/des Lehrenden,
- Umfang in ECTS und SWS,
- Semester und Studienjahr,
- Art der Lehrveranstaltungsdurchführung,
- Unterrichtssprache,
- Themen, Inhalte, Lernziele sowie Literatur,
- kalkulierte Arbeitszeit (Workload) für synchrone und asynchrone Phasen,
- Prüfungsmodalitäten mit Kurzbeschreibung, Datum, Gewichtung sowie Art der Wiederholungsprüfung,
- Beurteilungskriterien (z.B. Rubric) zu jeder (Teil)Prüfungsleistung,
- Art der Leistungsüberprüfung im Fall von Abwesenheiten bei (Teil)Prüfungen oder zu spät eingereichten Arbeiten,
- Festlegung, welche Konsequenzen der Nichtantritt bei (Teil)Prüfungen nach sich zieht.

2.1.2 Sämtliche Lehrveranstaltungen eines Semesters sind spätestens bis zum Ablauf von 4 (vier) Wochen ab dem Beginn des unmittelbar zweitnachfolgenden Semesters entsprechend den über die MCI-Lernplattform (derzeit SAKAI) kundgemachten Semesterzeiten abzuschließen; dies unabhängig davon, ob die:der Studierende alle 3 (drei) zulässigen Prüfungsantritte wahrgenommen hat. In begründeten Ausnahmefällen kann die Studiengangsleitung in Abstimmung mit den Studierenden eine Erstreckung der Frist vornehmen.

2.1.3 Mehrere Lehrveranstaltungen können – unabhängig von ihrem Typ – zu einem Modul zusammengeführt werden. Dieses setzt sich dann aus zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen zusammen. Falls eine Modulprüfung vorgesehen ist, müssen Prüfungsinhalte den Inhalten der hierzu zusammengeführten Lehrveranstaltungen in Umfang und Gewichtung entsprechen.

2.2 PRÜFUNGSORGANISATION

2.2.1 Prüfungen haben gemäß § 13 Abs. 1 FHG zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattzufinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden.

2.2.2 Entsprechend § 13 Abs. 3 FHG ist eine ausreichende Anzahl von Terminen für Prüfungen und die Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorzusehen, sodass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist. Der konkrete Zeitrahmen für die Wiederholungen von Prüfungen hat sich an Umfang und Schwierigkeit der Prüfung zu orientieren; die Prüfungstermine sind rechtzeitig kundzumachen.

2.2.3 Sofern seitens der Studiengangsleitung mit Studierenden im Einzelfall nicht einvernehmlich und schriftlich eine kürzere Frist vereinbart wird, beträgt die Vorlauffrist bei kommissionellen Prüfungen mindestens 4 (vier) Wochen, bei sonstigen Prüfungen mindestens 2 (zwei) Wochen. Eine kurzfristige Änderung der Prüfungskommission sowie eine allfällige Terminverschiebung auf einen späteren Zeitpunkt bedarf nicht der Einhaltung von Vorlauffristen.

2.2.4 Die Gesamtleistung einer Lehrveranstaltung kann in Teilprüfungen unterteilt werden; dies entscheidet allein die Studiengangsleitung.

2.2.5 Prüfungen können auch lehrveranstaltungsimmanent stattfinden. Die Prüfungsmodalitäten sind den jeweiligen Lehrveranstaltungsarten in Bezug auf Inhalt und Niveau anzupassen.

2.3 PRÜFUNGSVORBEREITUNG

2.3.1 Die konkreten Prüfungsmodalitäten und Wiederholungsmöglichkeiten je Lehrveranstaltung sind gemäß § 13 Abs. 4 FHG den Studierenden in schriftlicher Form zu Beginn jeder Lehrveranstaltung von der Lehrveranstaltungsleitung bekannt zu geben.

2.3.2 Der zur Ablegung der schriftlichen oder mündlichen Prüfung zur Verfügung stehende Ort, die Zeit sowie die Zeitspanne werden im Vorhinein allein durch die Studiengangsleitung festgelegt und schriftlich kommuniziert.

2.4 PRÜFUNGSDURCHFÜHRUNG

2.4.1 Entsprechend § 13 Abs. 5 FHG ist der Grund für ein Nichtantreten zu einem Prüfungstermin unverzüglich nach seinem Eintritt begründet darzulegen und binnen einer anschließenden Nachfrist von einer Woche ausreichend nachzuweisen; widrigenfalls führt dies zum Verlust eines Prüfungsantritts. Die Entscheidung obliegt allein der Studiengangsleitung.

2.4.2 Das unentschuldigte Fernbleiben von einer Prüfung führt jedenfalls zu einem Verlust des Prüfungsantritts.

2.4.3 Vor dem inhaltlichen Beginn der Prüfung hat die:der Studierende ausdrücklich zu erklären, dass er:sie physisch und psychisch in der Lage ist, die Prüfung ablegen zu können; dies ist zu protokollieren oder sonst schriftlich festzuhalten. Nach inhaltlichem Beginn der Prüfung sind keine Atteste und sonstigen Nachweise mehr zu berücksichtigen.

2.4.4 Die schriftliche oder mündliche Prüfung beginnt zu dem im Vorhinein bekannt gegebenen Zeitpunkt, selbst wenn (noch) nicht alle Studierenden anwesend sind. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist einzuhalten. Bei schriftlichen Prüfungen führen etwaige Verspätungen seitens der Studierenden für diese zu einer Reduktion der Bearbeitungszeit; bei mündlichen Prüfungen führt eine unentschuldigte Verspätung von mehr als 15 (fünfzehn) Minuten – vorbehaltlich eines vom:von der Studierenden nicht zu verantwortenden und nachzuweisenden Grundes – zum Verlust des Prüfungsantritts.

2.4.5 Ausgenommen Fälle unvorhergesehener, von den Studierenden nicht zu vertretenden Verzögerungen oder Behinderungen, kann der Zeitpunkt des Prüfungsbeginns nicht verlegt, die für die schriftliche Prüfung zur Verfügung stehende Zeitspanne nicht verlängert oder die Prüfung nicht abgebrochen/verschoben werden. Die Entscheidung obliegt allein der Studiengangsleitung.

2.4.6 Studierenden ist es nicht gestattet, während der Prüfung den Raum zu verlassen. Das Verlassen des Raumes ist als Abbruch der schriftlichen oder mündlichen Prüfung zu werten.

2.4.7 Kommunizieren Studierende während der Prüfung miteinander oder findet eine Kommunikation mit Dritten statt, ist dieser Sachverhalt zu protokollieren und den betroffenen Studierenden sowie der Studiengangsleitung zur Kenntnis zu bringen. Die Studiengangsleitung befindet über die weitere Vorgehensweise.

Schriftliche Prüfungen

2.4.8 Die erforderlichen Qualifikationen der für die Prüfungsaufsicht vorgesehenen Personen sind allein durch die Studiengangsleitung sicherzustellen. Die Prüfungsaufsicht hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Anwesenheit sowie der Prüfungsabgabe (Überprüfung der Identität durch Kontrolle der mitgeführten Student Card oder eines amtlichen Lichtbildausweises)
- Kontrolle der Einhaltung der zeitlichen Vorgaben
- Sicherstellung eines störungsfreien Prüfungsablaufes
- Kontrolle der Zulässigkeit der von Studierenden verwendeten Hilfsmittel

2.4.9 Die Studierenden sind verpflichtet, während der Prüfung den Anweisungen der Prüfungsaufsicht Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für die Ablage von Taschen, Rucksäcken, Kleidungsstücken etc. und die Zuweisung von Sitzplätzen; bei Onlineprüfungen ist den Studierenden im Voraus mitzuteilen, welche Regelungen beachtet werden müssen.

2.4.10 Ein Nichtbefolgen der Anweisungen, wie auch ein den Prüfungsablauf störendes, beeinträchtigendes oder schädigendes Verhalten, kann eine Beurteilung der Prüfungsleistung mit „Nicht genügend“ nach sich ziehen. Studierende, die die Ruhe stören, sind nach zweimaliger Verwarnung des Prüfungsraumes zu verweisen. Aus wichtigen Gründen, so insbesondere bei schwerwiegender Störung (z.B. Bedrohung, Beschimpfen der Prüfungsaufsicht) können Studierende ohne Vorwarnung des Raumes verwiesen werden. Dieser Sachverhalt ist zu protokollieren und den betroffenen Studierenden wie auch der Studiengangsleitung zur Kenntnis zu bringen.

2.4.11 Die Studierenden haben während der gesamten Prüfung unaufgefordert ihre Student Card oder sonst einen amtlichen Lichtbildausweis sichtbar vor sich auf ihrem Tisch aufzulegen.

2.4.12 Die Tische sind grundsätzlich leer. Klarstellend festgehalten wird, dass Studierende lediglich ihre eigenen erlaubten Hilfsmittel verwenden dürfen. Studiengangsspezifische Abweichungen davon sind in den Prüfungsangaben schriftlich anzuführen.

2.4.13 Programmier-, graphik- und algebrafähige Taschenrechner, Laptops und dergleichen sind – vorbehaltlich einer gegenteiligen schriftlichen Genehmigung durch die Lehrveranstaltungsleitung oder die Studiengangsleitung – nicht erlaubt. Handys, Smartphones, Smart Watches oder vergleichbare mobile Endgeräte gelten jedenfalls als unerlaubte Hilfsmittel und dürfen nicht mitgeführt werden oder müssen zwingend in Taschen abseits des Sitzplatzes (z. B. vorne/hinten im Raum) verstaut werden.

2.4.14 Die Prüfungsblätter sind nur auf der Vorderseite zu beschreiben. Auf jedem Blatt der Prüfung (inkl. Zusatzblätter) haben die Studierenden die Matrikelnummer einzutragen. Die Studierenden haben die gesamte Prüfung (Prüfungsfragen, Prüfungsblätter, beschriftete und unbeschriftete Zusatzblätter) bei der Prüfungsaufsicht abzugeben. Es ist nicht gestattet, den Prüfungsbogen aufzutrennen. Die Fragestellungen können getrennt von den Antwortbögen ausgegeben werden.

2.4.15 Die Prüfungsaufsicht ist berechtigt, die von Studierenden verwendeten Hilfsmittel (vor allem bei bestehenden Unklarheiten) zur Beweissicherung einzubehalten und/oder durch Fotoaufnahmen zu dokumentieren, um die Zulässigkeit der Verwendung bei der Prüfung mit der Studiengangsleitung und der:dem zuständigen Lehrveranstaltungsleiter:in abzuklären.

2.4.16 Bei vermutetem Verstoß wird der Sachverhalt auf der Prüfungsarbeit festgehalten oder in sonst geeigneter Weise protokolliert (Name, Vorfall, Uhrzeit) und der:dem Studierenden mitgeteilt. Die:Der Studierende kann die Prüfung zu Ende schreiben.

2.4.17 Die Prüfungsaufsicht ist nicht berechtigt – ausgenommen es handelt sich um die:den Lehrveranstaltungsleiter:in selbst – inhaltliche Stellungnahmen zu Prüfungsfragen abzugeben.

Mündliche Prüfungen

2.4.18 Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich. Davon ausgenommen ist die dem Studierenden eingeräumte Vorbereitungszeit und der Zeitraum der Beratung der Prüfungskommission. Der Zutritt zum Prüfungsraum kann auf eine den räumlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Personen beschränkt werden.

2.4.19 Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist zu protokollieren. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, der Namen des:der Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilte Beurteilung, die Gründe für eine etwaige negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen.

2.4.20 Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen haben der Prüfungskommission wenigstens 3 (drei) Personen anzugehören. Bei der Besetzung ist auf Diversität zu achten. Bei einer geraden Anzahl der Kommissionsmitglieder steht der:dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Dirimierungsrecht zu. Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden. Die Entscheidung, ob die:der Prüfungskandidat:in der Prüfung online zugeschaltet werden kann, obliegt allein der Studiengangsleitung.

3 Leistungsbeurteilung

3.1 BEURTEILUNG VON PRÜFUNGEN

3.1.1 Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten hat nach dem österreichischen Notensystem 1 bis 5 entsprechend dem Beurteilungsspiegel nach Tabelle 1 zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „anerkannt“ zu lauten.

Tabelle 1: Beurteilungsspiegel

Erreichte Prozent (x)	Note
$x \geq 90\%$	Sehr gut (1)
$80\% \leq x < 90\%$	Gut (2)
$70\% \leq x < 80\%$	Befriedigend (3)
$60\% \leq x < 70\%$	Genügend (4)
$x < 60\%$	Nicht genügend (5)

- Ein „Sehr gut“ ist als Leistung definiert, die die Anforderungen in hervorragender Weise erfüllt.

- Ein „Gut“ ist als Leistung definiert, die die Anforderungen in überdurchschnittlicher Weise erfüllt.
- Ein „Befriedigend“ ist als Leistung definiert, die die Anforderungen in wesentlicher Weise erfüllt.
- Ein „Genügend“ ist als Leistung definiert, die die Anforderungen trotz Mängeln in überwiegender Weise erfüllt.
- Ein „Nicht genügend“ ist als Leistung definiert, die die Anforderungen nicht erfüllt.

3.1.2 Die Prüfungsleistung ist jedenfalls auch dann mit „Nicht genügend“ zu beurteilen, wenn die:der Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung oder die anderer Studierender durch Täuschung oder Benutzung nicht erlaubter Hilfsmittel beeinflusst oder dies auch nur versucht. Des Weiteren gilt dies auch, wenn von Studierenden nach Bekanntgabe der Aufgabe nicht erlaubte Hilfsmittel mitgeführt werden. Unter Täuschung bei Prüfungen wird insbesondere verstanden

- das Mitführen oder die Benutzung nicht erlaubter Hilfsmittel,
- die Kommunikation mit Dritten (außer den Mitgliedern der Prüfungskommission) betreffend den Inhalt der Prüfungsleistung und
- Täuschungen jeglicher anderen Art.

3.1.3 Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Versuch oder die Vornahme einer Täuschung im Rahmen von Prüfungen auch zum Ausschluss aus dem Studium führen kann (siehe Bildungsvertrag).

3.2 BEURTEILUNGSUNTERLAGEN

3.2.1 Einsicht in die Beurteilungsunterlagen ist gemäß § 13 Abs. 6 FHG nach vorheriger Terminkoordination möglich, wenn die Studierenden dies binnen 6 (sechs) Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen gegen Kostenersatz Kopien oder Fotografien anzufertigen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind geschlossene Fragen, insbesondere Multiple Choice-Fragen, inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten. Bei einer negativ beurteilten Prüfung muss die Einsicht innerhalb der Beschwerdefrist, sohin binnen 2 (zwei) Wochen ab dem Tag der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse auf myMCI, ermöglicht werden.

3.2.2 Wird die Mitarbeit in die Leistungsbeurteilung – zulässigerweise nur als Teilleistung – miteinbezogen, müssen die Beurteilungskriterien vorab nachweislich schriftlich kommuniziert werden.

3.2.3 Gemäß § 13 Abs. 7 FHG sind Beurteilungsunterlagen (z. B. Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) für einen Zeitraum von 6 (sechs) Monaten ab der Bekanntgabe der Beurteilung zur Verfügung zu stellen.

3.3 LEISTUNGSNACHWEISE & ZEUGNISSE

3.3.1 Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständiger schriftlicher Arbeiten ist jeweils zu beurkunden.

3.3.2 Nach § 17 Abs. 4 FHG sind die Leistungsnachweise unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung zur Verfügung zu stellen; für Sammelzeugnisse (z.B. Semesterzeugnisse, Transcripts of Records, etc.) beginnt dieser Fristenlauf mit dem Ende des Semesters.

3.4 PROZEDERE BEI VERSTOß GEGEN DIE STANDARDS GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

3.4.1 Wissenschaftliches Arbeiten zeichnet sich entsprechend den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis durch Präzision - sowohl bei der Kenntnisnahme und Darstellung der zu diskutierenden Literatur und Judikatur, als auch bei der aufrichtigen Unterscheidung zwischen der eigenen Argumentation und den herangezogenen Informationen oder Positionen Dritter - aus.

3.4.2 Ist eine schriftliche Arbeit - im Sinne einer nicht eigenständigen Arbeit - als Plagiat zu werten, so ist die Prüfungsleistung, sowie die gesamte Lehrveranstaltungsleistung, mit „Nicht Genügend" zu bewerten. Zudem ist aufgrund der Verletzung des abgeschlossenen Bildungsvertrages eine schriftliche Verwarnung auszusprechen.

3.4.3 Dabei wird insbesondere zwischen folgenden Plagiatsformen unterschieden:

- **Vollplagiat:** Die:Der Studierende gibt eine fremde Arbeit als eigene aus; dies auch umfassend den Fall des Ghostwriting.
- **Zitat ohne Beleg:** Die:Der Studierende übernimmt Teile eines fremden Werkes ohne entsprechende Quellenangabe.
- **Ideenplagiat:** Die:Der Studierende paraphrasiert oder übernimmt einen Gedankengang, wobei Wörter und der Satzbau des Originals verändert werden, ohne entsprechende Quellenangabe.
- **Übersetzungsplagiat:** Die:Der Studierende übersetzt fremdsprachige Arbeiten (oder Teile davon) und übernimmt sie ohne entsprechende Quellenangabe.
- **Selbstplagiat:** Die:Der Studierende gibt ein und dieselbe Arbeit in mehreren Lehrveranstaltungen ab oder verwendet bestehende eigene Texte in wissenschaftlichen Arbeiten, ohne dies auszuweisen.
- **Teamplagiat:** Verdeckte Doppel- oder Mehrfacheinreichungen identischer Ausarbeitungen, Kurzessays oder kompletter Prüfungen.

3.4.4 Der Ausschluss vom Studium und damit die Beendigung des Vertragsverhältnisses ist vorbehalten.

3.4.5 Wird das Vorliegen eines vorsätzlichen, wissentlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis erst nach dem Erwerb eines Abschlusses entdeckt, so ist der entsprechende Titel nachträglich abzuerkennen (Titelschutz).

3.5 REGELUNG FÜR DEN EINSATZ GENERATIVER KI-SYSTEME DURCH STUDIERENDE IM STUDIUM

3.5.1 Unter generativen KI-Systemen im Sinne der nachstehenden Regelung werden Modelle und Systeme verstanden, die in der Lage sind, neue Inhalte zu generieren, wie beispielsweise Text, Bilder, Videos oder Codes.

3.5.2 Der Einsatz generativer KI-Systeme durch Studierende im Laufe des Studiums ist zulässig.

3.5.3 Durch die Studiengangsleitung kann für Prüfungsleistungen/Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten) der Einsatz generativer KI-Systeme ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist den Studierenden zeitgerecht vor Erbringung der Prüfungsleistung oder Erstellung der Abschlussarbeit zu kommunizieren.

3.5.4 Werden generative KI-Systeme von Studierenden zu Erbringung der Prüfungsleistung oder bei der Erstellung der Abschlussarbeit eingesetzt, ist der Einsatz von diesen offenzulegen. Umfang und Modalitäten der Offenlegung sind durch die Studiengangsleitung näher zu definieren.

3.5.5 Erfolgt der Einsatz generativer KI-Systeme unzulässig, kann dies, abhängig von Ausmaß und Art des Verstoßes, zur Beurteilung der Prüfungsleistung/Abschlussarbeit mit „Nicht genügend" führen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis bleibt ein Ausschluss aus dem Studium und damit die Beendigung des Vertragsverhältnisses vorbehalten (siehe 3.4).

4 Wiederholung von Prüfungen

4.1 NEGATIVE GESAMTBEURTEILUNG

4.1.1 Im Fall von Teilprüfungen muss die Summe der Beurteilungen aller Teilprüfungen eine positive Gesamtbeurteilung ergeben. Im Falle einer negativen Gesamtbeurteilung kann die Prüfung in Teilen oder gesamthaft im Rahmen einer zu Beginn der Lehrveranstaltung definierten Prüfungsform, wiederholt werden; dies ist vorweg schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Es ist auch zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen, welche Konsequenzen der Nichtantritt bei Teilprüfungen nach sich zieht. Die Entscheidung obliegt allein der Studiengangsleitung. Kommissionelle Prüfungen werden nur gesamthaft durchgeführt und sind daher von der Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung in Teilen ausgenommen.

4.1.2 Gemäß § 18 Abs. 1 FHG kann eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung zweimal wiederholt werden, wobei die letzte der maximal 3 (drei) zulässigen Prüfungsantritte als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich abgehalten wird; von der Mündlichkeit ausgenommen sind

- abschließende Prüfungen von Lehrveranstaltungen, denen eine Bachelorarbeit zugeordnet ist; in diesem Fall erfolgt die zweite Wiederholungsmöglichkeit in schriftlicher Form durch Abgabe einer Bachelorarbeit, die kommissionell zu beurteilen ist, sowie
- abschließende Prüfungen von Lehrveranstaltungen, bei welchen Leistungsüberprüfungen auf Basis sonstiger schriftlichen Prüfungsformen (z. B. Hausarbeit, Essay, Projektarbeit etc.) erfolgen; bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die letzte Wiederholungsmöglichkeit ebenfalls in schriftlicher Form durch Ausarbeitung einer schriftlichen Arbeit zu einer ex-ante festgelegten Aufgabenstellung, welche kommissionell zu beurteilen ist. In begründeten Fällen kann die/der Lehrveranstaltungsleiter/in im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung für Lehrveranstaltungen, bei welchen Leistungsüberprüfungen auf Basis sonstiger schriftlicher Prüfungsformen erfolgen, festlegen, dass die letzte Wiederholungsmöglichkeit abweichend davon in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung abgehalten wird.

4.1.3 Wiederholungsprüfungen finden jeweils verpflichtend an den nächstfolgenden, von der Studiengangsleitung festgelegten „Sammelterminen“ statt. An den Sammelterminen finden sämtliche Wiederholungsprüfungen aller Jahrgänge eines Studienganges statt. Für die in einem Semester angebotenen Lehrveranstaltungen gibt es pro Studiengang mindestens 3 (drei) Sammeltermine, um noch nicht (positiv) abgeschlossene Prüfungen positiv zu absolvieren. Kommissionelle Prüfungen können auch außerhalb der Sammeltermine stattfinden.

4.1.4 Bereits positiv absolvierte Prüfungen und Lehrveranstaltungen können nicht wiederholt werden.

4.1.5 Wiederholungsprüfungen, aber auch kommissionelle Prüfungen, werden nach Möglichkeit von der:dem Erstprüfer:in durchgeführt. Falls dies nicht möglich ist, wird allein durch die Studiengangsleitung eine andere facheinschlägige Person mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung betraut.

4.2 REGELUNGEN BEI WIEDERHOLT NEGATIVER BEURTEILUNG

4.2.1 Sämtliche Lehrveranstaltungen eines Semesters sind spätestens bis zum Ablauf von 4 (vier) Wochen ab dem Beginn des unmittelbar zweitnachfolgenden Semesters entsprechend den über die MCI-Lernplattform (derzeit SAKAI) kundgemachten Semesterzeiten abzuschließen; dies unabhängig davon, ob die:der Studierende alle 3 (drei) zulässigen Prüfungsantritte wahrgenommen hat. In begründeten Ausnahmefällen kann die Studiengangsleitung in Abstimmung mit den Studierenden eine Erstreckung der Frist vornehmen.

4.2.2 Sollten bis einschließlich der letzten Prüfungsantrittsmöglichkeit eine oder mehrere Lehrveranstaltungen nicht positiv abgeschlossen werden können, hat dies das Ausscheiden der:des Studierenden aus dem Studium zur Folge. Das Ausscheiden wird 14 (vierzehn) Tage ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses auf myMCI rechtswirksam. In diesem Zeitraum können Lehrveranstaltungen weiterhin besucht und Prüfungsleistungen erbracht werden.

4.2.3 Dies gilt nicht, wenn die:der Studierende binnen eines Monats ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses auf myMCI einen begründeten Antrag auf – einmalig mögliche – Wiederholung des Studienjahres bei der Studiengangsleitung einbringt und diesem stattgegeben wird.

4.2.4 Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres, bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen nur, sofern diese in Inhalt und Umfang nicht mehr gleichwertig anzusehen sind, zu wiederholen. Die Entscheidung obliegt allein der Studiengangsleitung.

5 Studienabschluss

5.1 BACHELOR- & MASTERARBEITEN

5.1.1 In Fachhochschul-Bachelorstudiengängen und Fachhochschul-Masterstudiengängen besteht die Verpflichtung, eine eigenständige schriftliche Arbeit, eine sogenannte Bachelor- oder Masterarbeit, anzufertigen. Jeder Studiengang hat pro Studienjahr mindestens 3 (drei) Abgabetermine für die Einreichung einer Bachelor- oder Masterarbeit festzulegen.

5.1.2. Die Studierenden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Bachelor- und Masterarbeit eine eidesstaatliche Erklärung abzugeben, in der sie versichern, die Arbeit selbstständig und ohne unzulässige Hilfsmittel verfasst zu haben. Die eidesstaatliche Erklärung ist eigenhändig zu unterzeichnen oder mittels qualifizierter elektronischer Signatur (z. B. ID Austria) rechtsgültig zu signieren.

5.1.3 Für die Anfertigung der Bachelor- oder Masterarbeit steht den Studierenden ein Zeitraum entsprechend dem Workload in ECTS laut Curriculum zur Verfügung.

5.1.4 Der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Bachelor- und Masterarbeiten haben der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit zu entsprechen.

5.1.5 Entsprechend § 19 Abs. 1 FHG ist die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Die Entscheidung obliegt allein der Studiengangsleitung.

5.1.6 Eine Themenänderung während der Bearbeitung ist möglich und jedenfalls seitens der Studiengangsleitung genehmigungspflichtig.

5.1.7 Die Begutachtung der jeweiligen Bachelor- und Masterarbeit erfolgt auf Grundlage eines Kriterienkataloges, der den Studierenden zu Beginn der Bearbeitungszeit in schriftlicher Form übermittelt wird.

5.1.8 Entsprechend § 19 Abs. 3 FHG ist eine positiv beurteilte Masterarbeit durch Übergabe einer digitalen Version an die Bibliothek des Erhalters zu veröffentlichen. Anlässlich der Ablieferung der Masterarbeit ist die:der Verfasser:in berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Arbeit für längstens 5 (fünf) Jahre nach Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn glaubhaft gemacht wird, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen gefährdet sind.

5.1.9 Eine nicht positiv beurteilte Bachelor- oder Masterarbeit ist unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 1 (einem), maximal 4 (vier) Monaten ab Kommunikation der nicht positiven Beurteilung zur Überarbeitung und Wiedervorlage zurückzuweisen und kann zweimal – jeweils zum nächstfolgenden von der Studiengangsleitung festlegten Abgabetermin – wiedervorgelegt werden. In begründeten Einzelfällen kann die Studiengangsleitung eine Änderung der Frist genehmigen.

5.2 BACHELOR- & MASTERPRÜFUNGEN

5.2.1 Die:Der Studierende ist zur abschließenden kommissionellen Prüfung zugelassen, wenn alle Lehrveranstaltungen laut Studienplan positiv abgeschlossen sind.

5.2.2 Sofern eine Bachelor- oder Masterarbeit mit Sperrvermerk Gegenstand einer mündlichen Prüfung ist, ist der sperrwürdige Teil der Prüfung nicht öffentlich zugänglich.

5.2.3 Die einen Fachhochschul-Bachelorstudiengang abschließende Prüfung ist vor einer facheinschlägigen Prüfungskommission abzulegen. Diese abschließende kommissionelle Prüfung setzt sich aus den folgenden zwei Prüfungsteilen zusammen:

- Prüfungsgespräch über die durchgeführte Bachelorarbeit sowie
- deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans.

Voraussetzung für ein positives Gesamtergebnis ist jedenfalls die positive Beurteilung beider Teilprüfungen.

5.2.4 Die einen Fachhochschul-Masterstudiengang abschließende Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 Z 6 FHG ist eine Gesamtprüfung, die sich aus den folgenden Teilen zusammensetzt:

- Abfassung einer Masterarbeit und
- kommissionellen Prüfung.

5.2.5 Die kommissionelle Prüfung als Teil der den Fachhochschul-Masterstudiengang abschließenden Gesamtprüfung ist vor einer facheinschlägigen Prüfungskommission abzulegen und setzt sich aus den folgenden Prüfungsteilen zusammen:

- Präsentation der Masterarbeit
- Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht, sowie
- Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte.

Voraussetzung für einen Studienabschluss in einem Fachhochschul-Masterstudiengang ist jedenfalls die positive Beurteilung aller drei Prüfungsteile.

5.2.6 Die Beurteilung der den Fachhochschul-Bachelorstudiengang abschließenden kommissionellen Prüfung sowie der den Fachhochschul-Masterstudiengang abschließenden kommissionellen Gesamtprüfung hat nach der folgenden Leistungsbeurteilung zu erfolgen:

- **Nicht bestanden:** für eine nicht bestandene Prüfung (weniger als 60%)
- **Bestanden:** für die positiv bestandene Prüfung (60% und mehr)
- **Mit gutem Erfolg bestanden:** für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung (80% bis < 90%)
- **Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden:** für eine herausragende Prüfungsleistung (90% und mehr)

5.2.7 Nicht bestandene, abschließende kommissionelle Gesamtprüfungen in Fachhochschul-Bachelor- und Fachhochschul-Master-Studiengängen können zweimal wiederholt werden.

6 Unterbrechung des Studiums und Wiederholung des Studienjahrs

6.1 UNTERBRECHUNG DES STUDIUMS

6.1.1 Gemäß § 14 FHG ist eine allfällige Unterbrechung des Studiums bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachvollziehbar glaubhaft zu machen. Die Dauer der Unterbrechung ist für jenen Zeitraum gerechtfertigt, der sich angesichts des konkreten Unterbrechungsgrundes in sachlich gerechtfertigter Art und Weise ergibt.

6.1.2 Im Falle einer Unterbrechung des Studiums können gemäß § 14 FHG während des Zeitraumes der Unterbrechung keine Prüfungen abgelegt werden.

6.2 WIEDERHOLUNG DES STUDIENJAHRS

6.2.1 Studierenden steht gemäß § 18 Abs. 4 FHG einmalig das Recht auf Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung zu. Die Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung binnen eines Monats ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses schriftlich bekannt zu geben.

6.2.2 Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres, bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen nur, sofern diese in Inhalt und Umfang nicht mehr gleichwertig anzusehen sind, zu wiederholen. Die Entscheidung obliegt allein der Studiengangsleitung.

6.2.3 Für Studierende, die aufgrund der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung im Wiederholungsjahr vom Fachhochschul-Studiengang ausgeschlossen wurden, ist eine neuerliche Aufnahme in denselben Fachhochschul-Studiengang nicht möglich.

6.2.4 Wenn Studierende nicht die erforderliche Anzahl an ECTS im Auslandssemester oder Berufspraktikum erbracht haben, ist dies einer negativen kommissionellen Prüfung gleichzusetzen, was zum Ausschluss aus dem Studium führt. Studierende können jedoch einen Antrag auf Fortführung des Studiums stellen, ohne eine Möglichkeit zur Wiederholung des Studienjahres zu verlieren; die Entscheidung, ob und wie eine Kompensation der im Ausland oder der im Rahmen des Berufspraktikums nicht erworbenen ECTS möglich ist, obliegt allein der Studiengangsleitung.

7 Rechtsschutz

7.1 BESCHWERDE

7.1.1 Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann keine Beschwerde geführt werden.

7.1.2 Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung jedoch einen Mangel aufweist, kann von der:dem Studierenden innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses auf myMCI eine schriftliche Beschwerde zunächst bei der Studiengangsleitung eingebracht werden, welche zur Aufhebung der Prüfung führen kann. Wurde diese Prüfung von der Studiengangsleitung selbst durchgeführt, so ist eine schriftliche Beschwerde beim Kollegium, zu Handen der Kollegiumsleitung, einzubringen.

7.1.3 Gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung kann innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Wochen eine schriftliche Beschwerde beim Kollegium, zu Handen der Kollegiumsleitung, eingebracht werden.

7.1.4. Die Erhebung einer Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Ab dem Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde bis zur rechtswirksamen Entscheidung können Lehrveranstaltungen weiterhin besucht und Prüfungsleistungen erbracht werden. Wird im Falle einer kommissionellen negativen Prüfung keine Beschwerde eingebracht, scheidet der:die Studierende vorbehaltlich Punkt 6.2. aus dem Studium aus und wird mit der Rechtswirksamkeit des Prüfungsergebnisses exmatrikuliert. Wird einer Beschwerde stattgegeben, so ist der Antritt zu einer Prüfung, die aufgehoben wurde, auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen.

7.2 SATZUNG DES MCI KOLLEGIUMS

Für den Fall, dass die Satzung des MCI Kollegiums (oder die Studien- und Prüfungsordnung betreffenden Teile der Satzung) durch Kündigung oder Zeitablauf außer Kraft tritt/treten, gilt die bestehende Studien- und Prüfungsordnung solange weiter, bis eine neue Satzung (oder neue die Studien- und Prüfungsordnung betreffende Teile der Satzung) in Kraft tritt/treten.